

**Satzung**  
des  
**„Fördervereins Gymnasium Brügelmannstraße Köln-Deutz e.V.“**

Brügelmannstraße 10  
50679 Köln (Deutz)

Stand: Juli 2025

**§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1.** Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Brügelmannstraße Köln-Deutz.“
- 1.2.** Und soll ins Vereinsregister eingetragen werden
- 1.3.** Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 1.4.** Er hat seinen Sitz in Köln-Deutz
- 1.5.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 2.1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2.** Ziel des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung, sowie die Förderung der Jugendhilfe und Bedürftigen im Rahmen des Schulbetriebs am Gymnasium Brügelmannstraße Köln-Deutz, soweit sie berücksichtigt werden dürfen und über die gesetzlichen Verpflichtungen des Schulträgers hinausgehen.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch folgende Aufgaben:

- a.** Ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Brügelmannstraße (§ 68 Nr.1 AO)
- b.** Beihilfen und Unterstützung für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln für den Unterricht oder die Bibliothek
- c.** Die Gestaltung und den Erhalt der Gebäude und Außenanlagen
- d.** Förderung der Digitalisierung und Medienkompetenz
- e.** Unterstützung altersgerechter Medienprojekte
- f.** Unterstützung von Präventionsangeboten
- g.** Unterstützung von Schulprojekten (z.B. Sozialtage) und Arbeitsgemeinschaften (AGs)
- h.** Durchführung und Mitgestaltung der Schulveranstaltungen, insbesondere die Organisation und Finanzierung von Festen, Projekt- und Aktionstagen. Auszeichnungen und Preise werden bereitgestellt sowie der Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen solcher Veranstaltungen übernommen

**Satzung**  
des  
**„Fördervereins Gymnasium Brügelmannstraße Köln-Deutz e.V.“**

- i. Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten sowie Austauschprogrammen
  - j. Unterstützung kultureller und sozialer Schulaktivität wie z.B. Karnevalsumzüge, Theateraufführungen oder Musikveranstaltungen etc.
  - k. Wettbewerbs- und Talentförderung
- 2.3.** Die Aufgaben unter 2.2. können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereinszwecks erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

**§ 3. Mittelverwendung**

- 3.1.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2.** Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3.3.** Mittel des Vereins können für die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Fortbildungsveranstaltungen verwendet werden, sofern diese der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben im Verein dienen.

**§ 4. Selbstlose Tätigkeit**

- 4.1.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5. Mitgliedschaft**

- 5.1.** Mitglieder des Vereins können natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 5.2.** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von Beitragszahlungen befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 5.3.** Die **Mitgliedschaft endet** durch

**Satzung**  
des  
**„Fördervereins Gymnasium Brügelmannstraße Köln-Deutz e.V.“**

- a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der/die Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

**5.4.** Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7. Die Mitgliederversammlung**

- 7.1.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 7.2.** Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 7.3.** Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen.
- 7.4.** Online- und Hybrid-Mitgliederversammlung
  - a. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, Online oder als Hybrid-Versammlung durchgeführt werden. Bei Online- oder Hybrid-Versammlungen nehmen die Mitglieder per digitaler Kommunikation teil und üben ihre Rechte auf diesem Wege aus.

**Satzung**  
des  
**„Fördervereins Gymnasium Brügelmannstraße Köln-Deutz e.V.“**

- b.** Die Art der Durchführung wird in der Einladung bekannt gegeben. Für die Online-Teilnahme erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung persönliche Zugangsdaten und das Passwort. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 7.5.** Die Einladung erhalten Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- 7.6.** Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.7.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a.** wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt
  - b.** auf Beschluss des Vorstands
  - c.** wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 7.8.** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 7.9.** Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7.10.** Zu den **Aufgaben der Mitgliederversammlung** gehören insbesondere
  - a.** Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b.** Wahl des Vorstandes
  - c.** Entlastung des Vorstandes
  - d.** Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e.** Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
  - f.** Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g.** Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedbeitrags
  - h.** Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - i.** Entscheidung über gestellte Anträge
  - j.** Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)
  - k.** Auflösung des Vereins
- 7.11.** Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung
  - a.** Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - b.** Gewählt wird in offener Abstimmung.

**Satzung**  
des  
**„Fördervereins Gymnasium Brügelmannstraße Köln-Deutz e.V.“**

- c. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- d. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

**7.12.** Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- a. Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- b. Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
- c. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

**§ 8. Der Vorstand**

**8.1.** Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- d. Stellvertretende/r Schatzmeister/in
- e. Schriftführer/in
- f. Stellvertretende/r Schriftführer/in
- g. Vertretung der Schulleitung
- h. Beauftragte/r für die Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung
- i. Veranstaltungskordinator/in
- j. Bis zu drei Beisitzer/innen, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können.

**Satzung**  
des

**„Fördervereins Gymnasium Brügelmannstraße Köln-Deutz e.V.“**

- 8.2.** Den engeren Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die 1. und 2. Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sollten einzelne Funktionen des erweiterten Vorstandes nicht besetzt werden können, bleibt der Förderverein dennoch handlungs- und beschlussfähig. Einzig und allein der engere Vorstand muss besetzt sein.
- 8.3.** Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist im Einzelnen zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 8.4.** Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 8.5.** Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 8.6.** Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für ein Jahr bestellt und sind von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.
- 8.7.** Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen
- 8.8.** Die Mitglieder des Vorstands sowie die Beisitzer haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer unentgeltlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 9. Befugnisse des Vorstands**

- 9.1.** Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 9.2.** Online- und Hybrid-Vorstandsversammlung
  - a.** Vorstandsversammlungen können in Präsenz, Online oder als Hybrid-Versammlung durchgeführt werden. Bei Online- oder Hybrid-Versammlungen nehmen die Vorstandsmitglieder per digitaler Kommunikation teil und üben ihre Rechte auf diesem Wege aus.
  - b.** Die Art der Durchführung wird in der Einladung bekannt gegeben. Für die Online-Teilnahme erhält der Vorstand spätestens zwei Tage vor der  
  
Versammlung persönliche Zugangsdaten und das Passwort. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.3.** Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand

**Satzung**  
des  
**„Fördervereins Gymnasium Brügelmannstraße Köln-Deutz e.V.“**

gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

- 9.4.** Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben und Maßnahmen im Rahmen des Vereinszwecks bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Einzelfall eigenständig zu entscheiden. Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- 9.5.** Ausgaben über 3.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 9.6.** Die Ausgaben sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung transparent darzulegen.

**§ 10. Kassenprüfer/innen**

- 10.1.** Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- 10.2.** Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

**§ 11. Satzungsänderungen**

- 11.1.** Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 11.2.** Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.3.** Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

**§ 12. Datenschutz**

- 12.1.** Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung, Funktion im Verein) ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung, der Beitragsabrechnung und zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung (DGSVO).
- 12.2.** Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vereinsarbeit erforderlich ist (z.B. an Banken, Steuerberatung oder Behörden) oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

**Satzung**  
des  
**„Fördervereins Gymnasium Brügelmannstraße Köln-Deutz e.V.“**

- 12.3.** Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- 12.4.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht.

**§ 13. Auflösung**

- 13.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Köln mit der Auflage, es zugunsten des Gymnasium Brügelmannstraße Köln Deutz zur Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe zu verwenden.

**§ 14. Gültigkeit der Satzung**

- 14.1.** Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 08.07.2025 beschlossen.
- 14.2.** Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.